

Empfänger (zuständige Behörde)

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen!

Anzeige nach § 2a der Bedarfsgegenständeverordnung

Unternehmer, die Lebensmittelbedarfsgegenstände nach § 2 Abs. 6 Nr. 1 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch ([LFGB](#)) als Fertigerzeugnis herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, haben dies spätestens bei Aufnahme der Tätigkeit der für den jeweiligen Betrieb zuständigen Behörde anzuzeigen¹. **Zuständige Behörden in Berlin sind die Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter der Bezirke** (<https://service.berlin.de/veterinaer-lebensmittelaufsichtsaeamter/>), in deren Zuständigkeitsbereich sich der Betrieb befindet. Die Anzeigepflicht gilt nicht für Lebensmittelunternehmer, deren jeweiliger Betrieb bereits nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene² von der zuständigen Behörde registriert worden ist. Außerdem gilt die Ausnahme entsprechend für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 aufgeführten Erzeuger. Dagegen stellt die Gewerbemeldung keinen Ersatz für die Anzeige dar.

Besteht ein Unternehmen aus mehreren Betriebsstätten, hat die Meldung **für jede Betriebsstätte gesondert** an die für den Standort zuständige Behörde zu erfolgen. Änderungen der Daten sind innerhalb von sechs Monaten nach Änderung mitzuteilen, sofern die Änderung dann noch besteht.

Art der Meldung	<input type="checkbox"/> Anmeldung	<input type="checkbox"/> Aktualisierung	<input type="checkbox"/> Abmeldung
1. Bezeichnung und Anschrift der Betriebsstätte			
Name			
Straße			
Postleitzahl	Ort		
Rechtsform			

¹ Anzeigepflicht neu eingeführt ab dem 01.07.2024 durch die [Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung v. 03.04.2024 \(BGBl. 2024 I Nr. 114\)](#)

² ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1; L 226 vom 25.6.2004, S. 3; L 46 vom 21.2.2008, S. 51; L 58 vom 3.3.2009, S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/382

2. Kontaktdaten des Unternehmers

Anrede	Name	Vorname
Straße		
Postleitzahl	Ort	
Telefon		Telefax
Handy	E-Mail	

3. Betriebsart / Tätigkeit

(z.B. Hersteller, Abpacker, Importeur, Inverkehrbringer - Einzelhändler / Großhändler, Fernabsatz (bitte Adresse des Internetshops angeben), Dienstleistungsbetrieb)

4. Angaben der Gruppe der Materialien und Gegenstände³

die den Hauptbestandteil der hergestellten, behandelten oder in den Verkehr gebrachten Lebensmittelbedarfsgegenstände darstellt (Mehrfachnennungen möglich)

<input type="checkbox"/> Aktive u. intelligente Materialien und Gegenstände	<input type="checkbox"/> Papier und Karton	
<input type="checkbox"/> Kunststoffe	<input type="checkbox"/> Klebstoffe	<input type="checkbox"/> Druckfarben
<input type="checkbox"/> Keramik	<input type="checkbox"/> Regenerierte Cellulose	<input type="checkbox"/> Kork
<input type="checkbox"/> Silikone	<input type="checkbox"/> Gummi	<input type="checkbox"/> Textilien
<input type="checkbox"/> Glas	<input type="checkbox"/> Lacke und Beschichtungen	<input type="checkbox"/> Ionenaustauscherharze
<input type="checkbox"/> Wachse	<input type="checkbox"/> Metalle und Legierungen	<input type="checkbox"/> Holz

Weitere Angaben zum Produktsortiment (freiwillige Angabe)

5. Unterschrift

_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift Unternehmer

³ nach Anhang I der [Verordnung \(EG\) Nr. 1935/2004](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 4), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist